

BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn RD Engers

11015 Berlin

Vorab per Fax: 2025-9525**Geschäftszeichen: R B 3 – 4104/13 – R5 339/2004-07-23**
Akustische Wohnraumüberwachung – Referentenentwurf – Stand: 23.06.04

Sehr geehrter Herr Engers,

für die Übersendung des vorbezeichneten Gesetzesentwurfs zur Stellungnahme möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir Stellung wie folgt:

Die Neuregelungen zur Wohnraumüberwachung sehen - entgegen der bisherigen Gesetzesfassung - vor, dass Gespräche des einzelnen Bürgers mit Personen, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis tätig werden und denen deshalb nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht über ein solches Gespräch mit dem einzelnen Patienten, Klienten oder Mandanten zusteht, staatlichen Überwachungsmaßnahmen in bestimmten strafrechtlichen Verdachtsmomenten unterliegen können. Dies lehnt der Bundesverband der Freien Berufe ab.

Die Freien Berufe erbringen ihre höchstpersönliche Dienstleistung in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Bürger: Der Auftraggeber soll und muss in der Lage sein, sich ohne Befürchtung der Veröffentlichung seiner höchstpersönlichen Geheimnisse, wie bspw. physische und psychische Krankheitssymptome, rechtsrelevantes Tun oder Unterlassen, rückhaltlos zu offenbaren. Anderenfalls ist nicht nur eine fachlich zutreffende Auftragserfüllung im wirtschaftsprüfenden, steuerrechtlichen, (straf-) rechtlichen und medizinischen Bereich nicht möglich. Es ist auch unmöglich, verfassungsmäßig garantierte Rechte des Einzelnen – u.U. auch gegen den Staat - durchzusetzen. Wenn aber in Einzelbereichen Eingriffe in das Vertrauensverhältnis des Bürgers zum Freiberufler erlaubt werden, befürchten wir Erosionseffekte dergestalt, dass beispielsweise die Inanspruchnahme eines Arztes, der Mitbürger muslimischer Glaubensrichtung behandelt, aufgrund der möglicherweise bestehenden Überwachungsmaßnahmen durch andere Patienten unterbleiben wird.

Eine derartige Verschärfung des bestehenden Rechts hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 03.03.2004 (Az.1 BvR 2378/98 und 1084/99) zur akustischen Wohnraumüberwachung nicht gefordert. In Absatz 148 bzw. 172 der Urteilsbegründung wird im Gegenteil verdeutlicht, dass nicht nur

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Postfach 04 03 20
10062 Berlin
Tel.: 030/28 44 44 0
Fax: 030/28 44 44 40
Email: info-bfb@freie-berufe.de<http://www.freie-berufe.de>Deutsche Apotheker- und
Ärztbank, Berlin
Kto.Nr.: 0001 025 694
(BLZ 120 906 40)Postgiroamt Köln
Kto.Nr.: 29-500
(BLZ 370 100 50)

das Gespräch mit dem Strafverteidiger und das Beichtgespräch dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein können, sondern auch Gespräche mit dem behandelnden Arzt. Vergleichbares wird daher mindestens auch für Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Apotheker und Hebammen gelten müssen.

Zudem verträgt sich der Referentenentwurf auch nicht mit dem vorzitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, da nach der geplanten Neufassung des § 100 c Abs. 4 S. 2 StPO Gespräche, die in Betriebs- oder Geschäftsräumen geführt werden, als „in der Regel“ nicht zum Kernbereich privater Lebensführung gehörend eingestuft werden. Denn das Bundesverfassungsgericht hat dies nur mit der Einschränkung erklärt, dass Räume, die der Ausübung von Berufen dienen, die – wie im Fall der Freien Berufe - ein besonderes, den Bereich des Höchstpersönlichen betreffendes Vertrauensverhältnis voraussetzen, nicht automatisch dem vorgenannten Kernbereich entzogen sind (vgl. Absatz 143 der Urteilsbegründung).

Wir vertreten daher die Auffassung, dass Wohnraumüberwachungsmaßnahmen bei Gesprächen mit den besonderen Vertrauenspersonen, die in § 53 Abs. 1 StPO genannt sind, zu unterbleiben haben. So ist dies auch in der Altfassung des § 100 d Abs. 3 S. 1 StPO vorgesehen und vom Bundesverfassungsgericht zutreffender Weise nicht für verfassungswidrig angesehen worden (vgl. Absatz 174).

Schließlich fehlt bislang auch jeder empirische Beweis dafür, dass die in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgruppen rechtsstaatliche Gebote massenhaft derart außer Acht lassen, dass ein solch gravierender Einschnitt in die verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen zwingend notwendig ist. Eine vergleichbare „Beweisführung“ ist bereits im Rahmen einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zu den Auswirkungen der Geldwäschebekämpfungsregelungen gescheitert. Insofern begrüßen wir die Auftragserteilung für ein Gutachten zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung und sehen den Ergebnissen des vorgenannten Instituts mit Interesse entgegen.

Ergänzend möchten wir auf die detaillierten Stellungnahmen unserer Mitglieds-kammern und -verbände vollinhaltlich Bezug nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

RAin Claudia Dittberner
Geschäftsführerin